

RICHTLINIE ÜBER DAS VERFAHREN UND DIE VERGABE VON LEISTUNGSBEZÜGEN SOWIE VON FORSCHUNGS- UND LEHRZULAGEN der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



STAND: 11. JULI 2017

§ 1 RECHTSGRUNDLAGE UND REGULUNGSGEGENSTAND

Diese Richtlinie ergeht auf der Grundlage von § 9 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministerium Baden-Württemberg über die Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen vom 14.01.2005 (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) in der jeweils aktuellen Fassung. Sie regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach den §§ 38 und 60 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg sowie nach der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Gewährung von Leistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden finanziellen Mittel.

§ 2 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach der Landesbesoldungsordnung W1, W2 und W3 besoldet werden oder in einem Angestelltenverhältnis in Anlehnung an die Landesbesoldungsordnung W1, W2 oder W3 vergütet werden.

§ 3 VERGABERAHMEN

Leistungsbezüge gemäß § 5 können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Übersteigen die zuerkannten Leistungsbezüge gemäß § 5 diesen Vergaberahmen, erfolgt eine anteilige Kürzung der in § 6 genannten Beträge.

§ 4 FUNKTIONSLEISTUNGSBEZÜGE

- (1) Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt. Jeweils beim Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.
- (2) Funktionsleistungsbezüge erhalten:
 1. Hauptamtliche Rektoratsmitglieder
 2. Nebenamtliche Rektoratsmitglieder
 3. Gleichstellungsbeauftragte
- (3) Zuständig für die Festsetzung der Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat ist der Personalausschuss des Hochschulrats. Das Rektorat unterbreitet hierzu Vorschläge. Der Personalausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden. Im Übrigen wird auf die Regelungen der LBVO verwiesen. Die hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats verhandeln mit dem Personalausschuss über die Höhe des variablen Bestandteils ihrer Leistungsbezüge.
- (4) Für die Festsetzung der übrigen Funktionszulagen ist das Rektorat zuständig.

- (5) Nimmt eine Professorin/ein Professor gleichzeitig mehrere Ämter gemäß Abs. 2 wahr, so erhält sie/er nur die Funktionsleistungszulage aus dem Amt mit dem höchsten monatlichen Zulagenbetrag.
- (6) Die Wahrnehmung der Funktion ist bei Anträgen gem. § 6 angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Die Funktionszulage wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. Für besonders herausragende Leistungen in Führungsfunktionen können daneben Leistungsprämien (= Einmalzahlungen) gewährt werden, deren Vergabe sich nach dem Verfahren nach Abs. 3 richtet.

§ 5 LEISTUNGSBEZÜGE FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung, die i.d.R. über mehrere Jahre erbracht worden sind, können Leistungsbezüge gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder diese ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat. Bezahlte Nebentätigkeiten werden nicht berücksichtigt.
- (2) Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere:
 - überdurchschnittliche Ergebnisse von Lehrevaluationen vor allem mit studentischer Beteiligung
 - wesentliche Beiträge zur Studienreform
 - Mentorentätigkeit einschließlich der Betreuung von Studierenden in Praktika
 - die Entwicklung und das Praktizieren erfolgreicher innovativer Unterrichtsformen
 - Unterrichtsleistungen, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen
 - Überdurchschnittliches Engagement bei der Initiierung und Betreuung von Orchester- und Ensemblespiel und aufwendigen künstlerischen Projekten, soweit dies über die Lehrverpflichtung hinausgeht
 - Überdurchschnittliches Engagement bei der Betreuung von Abschlussarbeiten, soweit dafür nicht Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden
 - Überdurchschnittliches Engagement bei der Anwerbung europäischer Studierender
- (3) Besondere Leistungen in der Kunst sind insbesondere:
 - Wettbewerbserfolge (Preise, Stipendien, Engagements) von der Professorin oder vom Professor betreuter Studierender
 - Erfolge in der eigenen künstlerischen Praxis, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Hochschule stehen
 - Engagement bei der Schaffung und Pflege nationaler und internationaler Vereinbarungen
 - Anfertigung von Hochschulpublikationen und besondere gestalterische Tätigkeiten für die Hochschule
 - Mitwirkung in wissenschaftlichen oder künstlerischen Beratungs- und Empfehlungsgremien in direktem Zusammenhang mit den Interessen der Hochschule; Mitwirkung in Jurys
 - Engagement im Organisieren und Finanzieren besonderer Veranstaltungen und Kongresse ohne Anrechnung auf das Lehrdeputat
 - Erfolge bei der Drittmittelwerbung
 - Preisträgerschaften, sonstige wissenschaftliche Auszeichnungen
 - Engagement bei der Durchführung und Präsentation künstlerischer Entwicklungsvorhaben
- (4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung sind insbesondere:
 - Entwicklung und Einrichtung neuer Weiterbildungsangebote

- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert honoriert werden
- (5) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung sind insbesondere:
- Betreuung von künstlerischen und wissenschaftlichen Qualifizierungsvorhaben
 - Erfolge von Absolventinnen oder Absolventen im späteren Berufsleben
 - Förderung des weiblichen künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Besonderes Engagement beim Aufbau einer Alumni-Organisation
- (6) Als besondere Leistung kann auch die Erfüllung von Zielvereinbarungen bezogen auf die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Kriterien berücksichtigt werden.
- (7) Neu berufenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sollen grundsätzlich für mindestens drei Jahre keine Leistungszulage erhalten. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.
- (8) Befristete Leistungsbezüge werden widerrufen, wenn aus von einer Professorin bzw. einem Professor zu vertretenden Gründen die honorierten Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden.

§ 6 VERFAHREN UND BEWERTUNGSSYSTEM FÜR DIE GEWÄHRUNG VON LEISTUNGSBEZÜGEN FÜR BESONDERE LEISTUNG

- (1) Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 5 wird auf einen Zeitraum von ein bis drei Jahren befristet, bei besonders herausragenden Leistungen bis zu 5 Jahren. Im unmittelbaren Anschluss an eine mindestens dreijährige Gewährung können die Leistungsbezüge in Ausnahmefällen unbefristet gewährt werden.
- (2) Bei der Bewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sind die Leistungsbezüge angemessen zu berücksichtigen, die bereits aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen gezahlt werden. Für besondere Leistungen, für die bereits andere Vergünstigungen gewährt werden (Ermäßigung der Lehrverpflichtung, Vergütung durch Dritte) können Leistungsbezüge nur in Ausnahmefällen gewährt werden.
- (3) Bewertungsrounden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden einmal jährlich statt.
- (4) Die Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistung ergeht ausschließlich auf Antrag der Professorin oder des Professors. Dem Antrag ist ein Selbstbericht der betroffenen Professorin oder des betroffenen Professors für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre beizufügen. In dem Antrag legt die Professorin oder der Professor dar, worin das Besondere ihrer oder seiner Leistung liegt. Bei der Beschreibung dieser besonderen Leistung ist von den in § 5 der Richtlinie genannten Kriterien auszugehen. Unterlagen zum Nachweis der besonderen Leistungen sind dem Antrag beizufügen.
- (5) Der Antrag ist bis spätestens 15.09. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr dem Rektorat vorzulegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (6) Das Rektorat kann die Zusage von Leistungsbezügen für besondere Leistungen mit dem Abschluss einer Zielvereinbarung verbinden.
- (7) Das Rektorat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis und die wesentlichen Gründe seiner Entscheidung.
- (8) Anträge können zu jeder Bewertungsrounde gestellt werden.

§ 7 EINMALIGE PRÄMIENZAHLUNG

Für zeitlich begrenzte und besonders herausragende Leistungen können Leistungsbezüge auch als Einmalzahlung gewährt werden. Das Rektorat kann außerhalb des turnusmäßigen Verfahrens für einmalige besondere Leistungen in Kunst, Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und /oder Weiterbildung einmalige Prämien gewähren. Die Höhe der Prämie wird im Einzelfall vom Rektorat festgesetzt.

§ 8 GEWÄHRUNG VON LEISTUNGSBEZÜGEN AUS ANLASS VON BERUFUNGS- UND BLEIBEVERHANDLUNGEN

- (1) Im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, um eine hervorragend qualifizierte Professorin oder einen hervorragend qualifizierten Professor für die Hochschule zu gewinnen oder sie oder ihn zu halten. Aufgrund von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nur gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor einen gleichwertigen Ruf einer anderen Hochschule oder ein sonstiges gleichwertiges Einstellungsangebot vorlegt. Ggf. wird ein Votum der Fachgruppe eingeholt. Monatliche Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet zugesagt werden. Bei unbefristeten Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (2) Kriterien für die Vergabe von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.
- (3) Leistungsbezüge im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden i.d.R. erstmalig für drei Jahre gewährt. In begründeten Ausnahmen können Berufungs- oder Bleibeleistungszulagen sofort unbefristet gewährt werden. Nach Ablauf der Befristung werden die Berufungs- oder Bleibeleistungszulagen entsprechend dem Ergebnis einer nochmaligen Überprüfung auf Grund eines neuen Antrages, der formlos an das Rektorat gerichtet werden soll, unbefristet gewährt oder zurückgenommen. Es besteht die Möglichkeit spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung mit formlosem Antrag eine unbefristete Gewährung der Berufungs- oder Bleibeleistungszulage zu beantragen. Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen i.d.R. die Berufungs- oder Bleibeleistungszulage nach Ablauf der Befristung.
- (4) Bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe W2 können Professorinnen oder Professoren Berufsleistungen bis zu 1.100 € erhalten, sowie die Dienstbezüge aus dem Amt als Professorin oder Professor hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden. Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe W3 können aus den in Satz 1 genannten Gründen Berufsleistungen bis zu 1.500 € erhalten.
- (5) Bei der zweiten Berufung und weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe W2 können Professorinnen oder Professoren jeweils Berufsleistungsbezüge bis zu 450 € erhalten, das gilt auch für Professorinnen oder Professoren, die bisher ein Amt der Besoldungsgruppe C innehatten. Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe W3 können aus den in Satz 1 genannten Gründen jeweils Berufsleistungsbezüge bis zu 650 € erhalten, das gilt auch für Professorinnen oder Professoren, die bisher ein Amt der Besoldungsgruppe C innehatten.
- (6) Nicht als zweite oder weitere Berufung gilt die Berufung in ein anderes Amt an derselben Hochschule oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule in Deutschland vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung eines Leistungsbezugs (Zuschusses).

- (7) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe W2 Berufsleistungen bis 1.500 € erhalten, wenn sie aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen oder aus dem Ausland aufgrund ihrer besonders herausragenden Qualifikation gewonnen werden sollen. Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe W 3 können aus den in Satz 1 genannten Gründen Berufsleistungsbezüge bis zu 2.000 € erhalten.
- (8) Die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 gelten für Professorinnen oder Professoren, die im Teilzeitangestelltenverhältnis beschäftigt sind, entsprechende dem zeitlichen Umfang ihrer Tätigkeit.
- (9) Abweichend von den Regelungen der Absätze 3 bis 6 können innerhalb des Vergaberahmens bei Berufsverhandlungen höhere Zuschüsse zu den Berufsleistungsbezügen gewährt werden, wenn dies notwendig ist, um Professorinnen oder Professoren aufgrund ihrer besonders herausragenden Qualifikation für die Hochschule zu gewinnen oder zu halten.
- (10) Zuständig für die Vergabe von Berufs- und Bleibeleistungsbezüge ist das Rektorat.

§ 9 EINSCHRÄNKUNGEN

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine vorübergehende Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit aufgrund der Betreuung eines Kindes oder eines Familienangehörigen oder auch durch eine eigene Behinderung oder Krankheit nicht zur Benachteiligung der Antragstellerin oder des Antragstellers führen.

§ 10 HÄUFUNG

Die Leistungsbezüge nach §§ 4,5,7 und 8 können nebeneinander gewährt werden. Die Vergabe von Leistungsbezügen orientiert sich an dem Grundsatz, dass für ein und dieselbe Leistung nicht mehrere Leistungsbezüge bezogen werden können.

§ 11 SCHRIFTFORM

Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen bedürfen der Schriftform. Verfahren und Vergabe sind aktenkundig zu machen und zentral zu erfassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhalten eine schriftliche Entscheidungsmitteilung durch das Rektorat; im Falle der Ablehnung eines Antrags mit Begründung. Auf Wunsch wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine ablehnende Entscheidung in einem Gespräch erläutert.

§ 12 RUHEGEHALTSFÄHIGKEIT

Die Ruhegehaltspflicht richtet sich nach § 6 LBVO.

Für Funktionsbezüge nach § 4 gilt § 5a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.

Die Prämienzahlung gemäß § 7 ist nicht ruhegehaltspflichtig.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese erste Änderung der Richtlinie tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Trossingen, 11. Juli 2017



Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin